

Tätigkeitsbericht 2011

Der § 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. Des Weiteren fordert der § 8 Abs. 3 S.2 TPG als zwingende Voraussetzung für die Organspende bei Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachterlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens nach § 17 TPG ist.

Im zwölften Jahr des Bestehens der Kommission hat sich der Arbeitsanfall im Verhältnis zum Vorjahr mehr als verdoppelt und erreicht mit 41 Anhörungen das mit großem Abstand beste Ergebnis seit Errichtung der Kommission. Das führte die Kommission an die Grenzen ihrer Kapazität. Auffällig ist, dass es im Berichtszeitraum, wie auch schon in den drei Vorjahren, keine Leberlebendspenden gab. Dieses Ergebnis bestätigt allerdings den Bundestrend.

Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung 11 Anhörungstermine wahrgenommen. Bei den Spendern handelte es sich überwiegend um enge Familienangehörige, zwölfmal um einen Elternteil, der für sein Kind, vierzehn mal um einen Ehegatten, der dem anderen spenden wollte, siebenmal um Spenden für Geschwister und einmal um eine Spende für den Enkel. Nahezu unverändert blieb die Zahl der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“. Hier fanden sieben Anhörungen statt. Vergleichsweise problemlos ist insoweit die Spende zwischen Lebensgefährten, über die fünfmal zu entscheiden war. In zwei Fällen handelte es sich um die Freundin und einen Bekannten. Entgegen den Befürchtungen ist die Zahl dieser Problemfälle nicht angestiegen.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit hat sich die Praxis erhalten, der zufolge die Sächsische Landesärztekammer nunmehr drei Lebendspendekommissionen vorhält, was der Entwicklung in den übrigen Bundesländern entspricht. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kommission Lebendspende der Sächsischen Landesärztekammer.

Einige interessante statistische Fakten seien noch mitgeteilt. Das Geschlechterverhältnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr völlig umgekehrt. Die Zahl der weiblichen Spender überwiegt nahezu in demselben Umfang wie die Zahl der männlichen Empfänger: Bei den Spendern überwiegen die Frauen im Verhältnis von 29 zu 12 (Vorjahr: 11 zu 8), den Empfängern die Männer im Verhältnis 27 zu 14 (Vorjahr: 8 zu 11).

Bei der Verteilung der gestellten Anträge zeigte sich – anders als im Vorjahr – ein deutliches Überwiegen des Dresdener Zentrums, 27 Anträge kamen aus Dresden, nur 14 aus Leipzig.

Im Berichtsjahr wurde wie üblich eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten. An dieser nahmen die Mitglieder und deren Stellvertreter teil. In der Sitzung wurden nochmals grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten.

Die seit einigen Jahren etablierte Evaluation der Arbeit der Lebendspendeorganisation wurde fortgesetzt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Der Rücklauf der Evaluationsbögen war deutlich zufriedenstellender als im Vorjahr (72/82); die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe. 59 Teilnehmer attestierten, dass die Anhörung im Ganzen optimal lief, 13 Teilnehmern gefiel sie gut. Die einzelnen Werte lagen teils deutlich darüber. So empfanden 71 Teilnehmer den äußeren Rahmen als angenehm und 69 die Anhörung als gut organisiert. Hingegen erklärten fünf Teilnehmer, dass sie in der Anhörung keine Fragen stellen konnten, zwei weitere fühlten sich durch die Anhörung verunsichert. Die geringste volle Zustimmung (49 : 22) erfuhr indessen – wie in den Vorjahren – die Frage nach der Vorbereitung der Anhörung. Insoweit bleiben die Zentren gefordert, da die Vorbereitung der Anhörung nicht von der Kommission geleistet werden kann.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2011“)